



Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.
- Die clevere Alternative für Berlin und Brandenburg -

Alternativer Mieter- und
Verbraucherschutzbund e.V.

Beratungsbüro:
Bürgerbüro Falkenhagener Feld
Westerwaldstraße 9
13589 Berlin

Pressemitteilung 66/2015

Postanschrift:
AMV - Alternativer Mieter- und
Verbraucherschutzbund e.V.
Pillnitzer Weg 35
13593 Berlin

Tel: 030 / 68 83 74 92
Handy: 0170 / 237 17 90

Mail: information.amv@gmail.com

www.mieter-verbraucherschutz.berlin

Rechte von Berliner Mieterinnen und Mieter gestärkt: Bundesgerichtshof bestätigt Rechtmäßigkeit der Kappungsgrenzen-Verordnung des Landes Berlin!

Der Bundesgerichtshof (BGH - VIII ZR 217/14, Urteil vom 04.11.2015) hat heute entschieden, dass die Kappungsgrenzen-Verordnung des Landes Berlin vom 07.05.2013 rechtmäßig und daher im gesamten Stadtgebiet von Berlin die in Wohnraummietverhältnissen für die Erhöhung von Bestandsmieten geltende allgemeine Kappungsgrenze von 20 % für die Dauer von fünf Jahren auf 15 % herabgesetzt ist (§ 558 Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB), so dass Vermieter im Hinblick auf § 558 Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB von Mietern nicht die Zustimmung zu einer 15 % übersteigenden Mieterhöhung verlangen können.

Näheres unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&nr=72714&pos=0&anz=186>

"Bedenkt man, wie angespannt die Wohnraumsituation in Berlin ist, und zwar nicht nur im Zentrum der Stadt, sondern auch in den Außenbezirken," so ist das Urteil ein wohnungsmarkt- und sozialpolitischer Segen für die Berliner Mieterinnen und Mieter," sagt der 1. Vorsitzende des AMV - Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e. V.,

Vorstand: 1. Vorsitzender RA Uwe Piper, 2. Vorsitzender Ass. jur. Marcel Eupen

Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg - VR 33611 B

Gerichtsstand: Amtsgericht Spandau, Finanzamt für Körperschaften I, St.-Nr. 27/660/64338

Bankverbindung: Postbank Berlin, IBAN: DE05100100100850579106, BIC: PBNKDEFF

RA Uwe Piper. "Eine anderslautende Entscheidung des BGH, die die Kappungsgrenzenverordnung des Landes Berlin gekippt hätte, wäre die reinste Katastrophe gewesen, da es dann zu einem noch rascheren Anstieg der Mieten gekommen wäre," so Piper. "Berlin ist noch auf Jahre auf eine wirksame Kappungsgrenzenverordnung für eine Verlangsamung des Anstieges der Bestandsmieten zwingend angewiesen," schließt Piper.

Berlin, den 04.11.2015

Marcel Eupen, Pressesprecher